

# **Satzung**

**Stadt Kirchen (Sieg)**

**vom 06.03.2024**

**zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.11.2001 in der Fassung vom 26.02.2015.**

Der Stadtrat der Stadt Kirchen hat in seiner Sitzung vom 07.03.2024 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchen (Sieg) vom 06.02.2020 folgende

## **3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchen (Sieg), den 20.03.2024  
Stadt Kirchen (Sieg)  
Gez. (Siegel)  
Andreas Hundhausen  
Stadtbürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Aktuell“ vom: 29.03.2024  
In-Kraft-Treten am: 30.03.2024

## **Anlage zur 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchen vom 06.03.2024, Gebührensätze**

<b>A. Reihengrabstätten</b>	<b>Gebühr</b>
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	308,00 EUR
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.300,00 EUR
c) Beilegung einer Urne	750,00 EUR
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
a) ein Urnenreihengrab	900,00 EUR
b) ein anonymes Urnengrab	900,00 EUR
3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)	
a) für Erdbestattungen	2.200,00 EUR
b) für Urnenbestattungen	1.100,00 EUR
 <b>B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>	
a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung	
aa) eine Einzelgrabstätte	2.000,00 EUR
ab) eine Doppelgrabstätte	5.000,00 EUR
ac) Urnengrabstätte	1.300,00 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
ba) eine Einzelgrabstätte	80,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	200,00 EUR
bc) eine Urnengrabstätte	58,00 EUR
c) Beilegung einer Urne in eine Wahlgrabstätte	750,00 EUR